

Im August 2015

## Mitteilungspflicht über Infektionskrankheiten § 34, (5) Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Sehr geehrte KollegInnen,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns zu folgender Information:

1. Wenn ein Schüler eine der in der umseitigen Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheiten hat oder ein entsprechender Verdacht besteht, sind die Eltern nach § 34 (5) des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen und die Verdachts-) Diagnose mitzuteilen. Der Schüler darf die Einrichtung gemäß § 34, (1) erst wieder besuchen, wenn nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
2. Wenn der Schüler nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe umseitige Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen die Eltern uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann der Schüler die Einrichtung – möglicherweise unter bestimmten Auflagen – wieder besuchen darf.
3. Auch wenn jemand in der Familie an einer ansteckenden Krankheit (siehe umseitige Tabelle 3) leidet, müssen die Eltern uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren und ihr Kind zu Hause lassen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Die Vorlage eines Attestes ist auch hier gesetzlich nicht vorgeschrieben, ist aber zweckmäßig.
4. Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn die Eltern weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, wird das Gesundheitsamt / der Arzt gerne weiterhelfen.

*Claudia Galetzka*

(C. Galetzka)  
Schulleiterin

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Durchfallerkrankungen (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Impetigo contagiosa (Ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Masern
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
- Shigellose (Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
- Windpocken
- Verlausion

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist:

- Cholera-Vibrionen
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Paratyphus-Salmonellen
- Ruhrerreger (Shigellen)
- Typhus-Salmonellen

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in Wohngemeinschaften das Kind die Einrichtung so lange nicht betreten darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist:

- Cholera
- Diphtherie
- Durchfallerkrankungen durch EHEC-Bakterien (Enterohämorrhagische Escherichia Coli)
- Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt
- Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien
- Masern
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (Ruhr)
- Tuberkulose der Lunge (nur in der ansteckungsfähigen, also offenen Form)
- Typhus
- Virushepatitis (Infektiöse Gelbsucht) Typ A und E